

Eingang: 21.03.2023

## Handwerkerparkausweis der Technologieregion auch für elektrisch betriebene Kleinfahrzeuge

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	25.04.2023	20	X	
Hauptausschuss	09.05.2023	2	x	

1. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Technologieregion dafür ein, dass auch Elektro-Fahrzeuge (Pkw und Lastenfahrräder) von Handwerksbetrieben den Handwerkerparkausweis bekommen können. Dies soll ausschließlich gelten, wenn die Fahrzeuge bei Arbeitseinsätzen für den Transport von Werkzeug oder Material eingesetzt werden, das nicht über eine längere Strecke getragen werden kann.

### Begründung/Sachverhalt

Einige Handwerksbetriebe benutzen für kleinere Aufträge Elektroautos, die „schlichte Personenkraftwagen ohne besonderen Laderaum“ sind. Für diese und für elektrisch unterstützte Lastenfahrräder erhalten sie – im Unterschied zum Einsatz ihrer Lastkraftwagen, Kleinlastwagen oder Kastenwagen – bisher keine sogenannte Ausnahmegenehmigung H (Antrag auf pauschale Park-Ausnahmegenehmigung für firmeneigene Werkstatt- und Servicefahrzeuge bei Reparatur- und Montagearbeiten oder ähnliches nach § 46 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung). Diese Ausnahmebescheinigung ermöglicht ein Parken im eingeschränkten Halteverbot / in Halteverbotszone (Verkehrszeichen 286/290 StVO), auf Bewohner\*innenparkplätzen, auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht oder an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer. Sie transportieren kleinere Mengen an Material oder Werkzeugkisten, die dennoch zu schwer zu tragen sind, um sie von einem Parkplatz oder Parkhaus in der Nähe zum Zielort zu bringen. Ein Parken weiter weg vom Zielort ist für sie aufwändig. Bisher ist es Handwerksbetrieben untersagt, mit diesen umweltfreundlichen Fahrzeugen auf den oben beschriebenen Flächen oder Orten zu parken. Elektrofahrzeuge erzeugen weniger Lärm und verursachen keine lokalen Abgase. Die Kleinfahrzeuge beanspruchen zudem weniger Platz als die größeren und umweltschädlicheren Fahrzeuge, für die Handwerksbetriebe aktuell eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Zur Begründung der aktuellen Handhabung führt die Verwaltung an, dass die kleinen Fahrzeuge auch für private Zwecke oder zu Aufsichtszwecken genutzt würden. Möglicher Missbrauch sollte aber nicht zur Verweigerung solcher Genehmigungen führen. Es müsste nur deutlich gemacht und stichprobenartig kontrolliert werden, dass die Ausnahmegenehmigung nicht missbraucht wird.

Eine Ausnahmegenehmigung zum Einfahren und Parken zum Zielort könnte für viele Betriebe Vorbehalte abbauen, sich zukünftig kleinere Elektrofahrzeuge anzuschaffen und würde dadurch den innerstädtischen Verkehr entlasten.

Unterzeichnet von:  
Christine Großmann  
Johannes Honné  
Aljoscha Löffler  
Leonie Wolf  
Renate Rastätter  
Dr. Clemens Cremer